

## Das Recht auf Arbeit — Mittel zur Entfaltung der schöpferischen Fähigkeiten und Kräfte der Menschen

Dem neuen Charakter der Arbeit als einer freiwilligen, gemeinsamen, bewußten Arbeit aller Werktätigen nach einem einheitlichen Plan, als bewußte Entfaltung aller schöpferischen Kräfte, aller Kenntnisse und Fähigkeiten entspricht das *Recht auf Arbeit*, wie es der Entwurf in § 2 formuliert. Hier kommt die neue Stellung des Arbeiters in der Produktion und in der gesamten Gesellschaft zum Ausdruck, seine Stellung als Angehöriger der politisch herrschenden Klasse, der Klasse, die im Besitz der wichtigsten Produktionsmittel ist und die Gesellschaft zum Sieg des Sozialismus führt. § 2 spiegelt in seiner umfassenden Formulierung wider, daß der Arbeiter „in der Arbeit selbst seine neue politische und ökonomische Stellung als Herr über die Produktionsmittel und bewußter Beherrscher und Organisator der Produktion“<sup>2</sup> verwirklicht. Daher besteht der Inhalt des Rechts auf Arbeit in dem Recht des Werktätigen auf Tätigkeit entsprechend seinen Fähigkeiten, die ihm, dem sozialistischen Leistungsprinzip entsprechend, nach Quantität und Qualität entlohnt wird, und in der schöpferischen Mitwirkung an der Erfüllung der Pläne und an der Leitung des Betriebes und der Wirtschaft.

Dieses Recht ist aber zugleich eine moralische Pflicht. Aus der Stellung des Arbeiters zu seinem Staat und aus dem Charakter der ausbeutungsfreien Arbeit, die ja eine Arbeit für den Werktätigen selbst, für die mit seinen eigenen Interessen zutiefst übereinstimmenden Interessen der Gesellschaft ist, folgt die Möglichkeit, aber auch die Notwendigkeit für jeden arbeitsfähigen Bürger, seine Fähigkeiten zum eigenen und gesellschaftlichen Nutzen ständig weiterzuentwickeln und schöpferisch an der Erfüllung der Pläne und an der Leitung der Betriebe und der Wirtschaft mitzuwirken (§ 2 Abs. 2). Denn „Nicht arbeiten heißt — nach den hohen politisch-moralischen Anschauungen unserer Bevölkerung — für sich in Anspruch zu nehmen, auf Kosten der Gesellschaft zu leben, ohne ihr etwas zu geben.“<sup>3</sup>

### Durch Festigung der Arbeitsmoral und Arbeitsdisziplin zur Steigerung der Arbeitsproduktivität

Die Programmatische Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates vom 4. Oktober 1960 legt dar, wie die Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik sozialistisch arbeiten, lernen und leben und in immer stärkerem Maße in ihrem Leben die Prinzipien der sozialistischen Moral verwirklichen. Diese Entwicklung zu fördern, das Bewußtsein und die Beziehungen der Menschen wirklich sozialistisch zu gestalten, ist gegenwärtig die wichtigste Aufgabe.

Genosse Chruschtschow wies in seinem Referat auf dem XXI. Parteitag der KPdSU darauf hin, daß für den Übergang zum Kommunismus nicht nur eine entwickelte materiell-technische Basis, sondern auch ein hohes Niveau des Bewußtseins aller Bürger der Gesellschaft notwendig ist. „Je höher das Bewußtsein der Millionen Massen, um so erfolgreicher werden die Pläne des kommunistischen Aufbaus erfüllt.“<sup>4</sup> Diese Worte Chruschtschows weisen auf das Herzstück des sozialistischen Bewußtseins und der moralischen Beziehungen in der sozialistischen Gesellschaft hin, auf die sozialistische Arbeitsmoral. Die sozialistische Arbeitsmoral, die sich auf der Grundlage des neuen

Charakters der Arbeit herausgebildet hat, ist der Ausdruck des sozialistischen Denkens und Handelns der Werktätigen.

Sie kommt in der bewußten und freiwilligen Einhaltung der sozialistischen Arbeitsdisziplin als der Grundlage für die gemeinsame Arbeit der Werktätigen zum Ausdruck und ist darauf gerichtet, die *Arbeitsproduktivität* ständig zu erhöhen, die Qualität der Erzeugnisse zu verbessern und größte Sparsamkeit im Materialverbrauch walten zu lassen, und zwar aus der Erkenntnis heraus, daß „die Arbeitsproduktivität... in letzter Instanz das Allerwichtigste, das Ausschlaggebende für den Sieg der neuen Gesellschaftsordnung“<sup>5</sup> ist.

Das Arbeitsgesetzbuch hilft, die sozialistische Arbeitsdisziplin und Arbeitsmoral weiterzuentwickeln. Es ist auch ein wichtiges Instrument zur Steigerung der Arbeitsproduktivität. So orientieren die Bestimmungen über den Arbeitslohn eindeutig auf die Funktion des Lohnes, die Produktivkräfte allseitig zu entwickeln, die Arbeitsproduktivität maximal zu steigern und dadurch das Volkseinkommen planmäßig zu erhöhen sowie zur Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins und der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit beizutragen (§ 37). Das sehen wir auch bei der Regelung der Ausschubarbeit (§§ 46—50). Ausgangspunkt für diese Regelung ist die Forderung, einwandfreie Qualitätsarbeit zu leisten (§ 46). Daß die Werktätigen bereit sind, diese Forderung zu erfüllen, zeigen die freiwillig übernommenen Garantieverpflichtungen von Brigaden und Werktätigen. Wird schuldhaft Ausschub produziert, dann wird für die dafür verwandte Arbeitszeit keine Bezahlung gewährt (§ 47).

Das Arbeitsgesetzbuch ist jedoch nicht nur in dem Abschnitt über die Entlohnung oder im Abschnitt über die sozialistische Arbeitsdisziplin, sondern in allen seinen Teilen ein Lehrbuch der Arbeitermacht zur Steigerung der Arbeitsproduktivität. So ist die Verwirklichung der sozialistischen Demokratie im Betrieb für die Steigerung der Arbeitsproduktivität genauso wichtig wie die Sicherung der umfassenden sozialen Rechte der Werktätigen. Nur in der komplexen Anwendung der Bestimmungen, in ihrem planmäßigen Zusammenwirken, wird das Arbeitsgesetzbuch zu dem entscheidenden Hebel bei der Erfüllung unserer Aufgaben.

### Der demokratische Zentralismus im Betrieb

Im 2. Kapitel — Die Verwirklichung der sozialistischen Demokratie im Betrieb — wird deutlich, welche eine ausgezeichnete Anleitung zum Handeln das Arbeitsgesetzbuch gibt. In den §§ 8 und 9 wird ganz klar herausgestellt, wie das Hauptprinzip unserer sozialistischen Demokratie, der demokratische Zentralismus, im Betrieb verwirklicht werden muß: als eine untrennbare Einheit von straffer zentraler Leitung und Entfaltung der höchsten Initiative der Werktätigen. Deshalb legt der § 8 fest, daß der Betriebsleiter als Beauftragter der Arbeiter-und-Bauern-Macht den Betrieb nach dem Prinzip der Einzelleitung leitet und persönlich für die Erfüllung aller Aufgaben des Betriebes verantwortlich ist und daß diese Grundsätze auch für die leitenden Mitarbeiter gelten. § 9 verpflichtet ihn, die Masseninitiative der Werktätigen zu fördern und sich auf die Erfahrungen und Vorschläge der Werktätigen zu stützen, denn die schöpferische Mitwirkung der Werktätigen bei der Erfüllung der Aufgaben und bei der Leitung des Betriebes ist ein Wesenszug unserer sozialistischen Demokratie und als solcher ausschlaggebend für die erfolgreiche Arbeit. Um den Inhalt der Verantwortung des Betriebsleiters gegenüber der Gesellschaft richtig zu bestimmen, stellt § 9

6 Lenin, Die große Initiative, Ausgew. Werke, Bd. n, S. 92.

2 vgl. Schneider, Zur politisch-ideologischen Grundkonzeption der sozialistischen Arbeitsrechtswissenschaft, Staat und Recht 1959, S. 1267.

3 W. Ulbricht, Referat auf dem V. Parteitag, Berlin 1959, S. 31.

\* Chruschtschow, Über die Kontrollziffern für die Entwicklung der Volkswirtschaft der UdSSR in den Jahren 1959—1965; Berlin 1959, S. 61.